

3. / XII. 1915

69

* (Siebenundzwanzig Lieder verboten.)
Laut einer im Amtsblatt zur heutigen „Wiener Zeitung“ veröffentlichten Kundmachung hat das Kreis- als Pressgericht in Rattenberg mit Erkenntnis vom 29. November 1915 die Weiterverbreitung mehrerer tschechischer Druckschriften wegen siebenundzwanzig dort enthaltener Liederberge, beziehungsweise Stellen nach § 65 a, 300, 302, 305 StG. und Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.G.B. Nr. 8 ex 1863, verboten.